

Jahresbericht 2015 des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 8. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015.

Inhaltsübersicht

I. Einsetzung des Sächsischen Normenkontrollrates

II. Ausblick

III. Anlagen

1. Übersicht über die Geschäftsverteilung im Sächsischen Normenkontrollrat
2. Übersicht über die Presseberichterstattung zum Sächsischen Normenkontrollrat
3. Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrates, seiner Mitglieder sowie der Geschäftsstelle
4. Geschäftsordnung des Sächsischen Normenkontrollrates

I. Einsetzung des Sächsischen Normenkontrollrates

Nachdem der Sächsische Landtag bereits am 19. Juni 2014 das Gesetz zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates beschlossen hatte, hat es aufgrund der nachfolgenden Landtagswahlen, der Regierungsneubildung sowie der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz bis zum 8. Oktober 2015 zur Berufung der Mitglieder und von Herrn Michael Czupalla zum Vorsitzenden gedauert.

Anschließend haben sich die Mitglieder in die Materie eingearbeitet und sind am 3. Dezember 2015 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengekommen. Es wurde die Geschäftsordnung des Sächsischen Normenkontrollrates sowie die Geschäftsverteilung beschlossen und Herr Prof. Dr. Michael Schefczyk zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Am 16. Dezember 2015 fand an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen eine erste Schulungsveranstaltung für die Ressorts zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes statt.

Im Vorfeld der Erarbeitung einer Norm haben sich Ressorts bereits an die Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates gewandt und konkrete Fragen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes gestellt. Dadurch wurde der Sächsische Normenkontrollrat frühzeitig in die Erfüllungsaufwandsermittlung bei der Erarbeitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen eingebunden.

Da die Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz erst am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, sind zur Entwicklung des Erfüllungsaufwandes und zu wesentlichen Regelungsvorhaben, mit denen sich der Sächsische Normenkontrollrat befasst hat, noch keine Aussagen möglich.

II. Ausblick

Die Ressorts werden 2016 erstmals bei der Erstellung von Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit eine Befassung der Staatsregierung erforderlich ist, den Erfüllungsaufwand ermitteln und darstellen. Absehbar ist bereits die Befassung des Sächsischen Normenkontrollrates mit der Änderung des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen.

Der Vorsitzende des Sächsischen Normenkontrollrates und sein Stellvertreter werden im Januar 2016 mit ihren Vorstellungsbesuchen beim Nationalen Normenkontrollrat in Berlin sowie in den hiesigen Ressorts beginnen.

Im Januar 2016 sind zwei weitere Fortbildungsveranstaltungen für die Ressorts geplant.

III. Anlagen

1. Übersicht über die Geschäftsverteilung im Sächsischen Normenkontrollrat

Ressort	Berichterstatter
Sächsische Staatskanzlei	Herr Czupalla, Herr Prof. Dr. Schefczyk
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Herr Bösl, Herr Lucassen
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Herr Czupalla, Herr Bösl
Sächsisches Staatsministerium	Herr Jacob, Herr Bösl

der Finanzen	
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Herr Leimkühler, Herr Lucassen
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Herr Leimkühler , Herr Jacob
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	Herr Lucassen, Herr Leimkühler
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Herr Jacob, Herr Prof. Dr. Schefczyk
Sächsisches Staatsministerium der Justiz	Herr Prof. Dr. Schefczyk, Herr Czapalla

2. Übersicht über die Presseberichterstattung zum Sächsischen Normenkontrollrat

Datum	Titel der Presseberichterstattung im Berichtszeitraum
5. November 2015	Presseartikel in der DNN "Michael Czapalla wird Chef des Normenkontrollrates"
Dezember 2015	Interview in der LVZ/Region Delitzsch "Nordsachsens Ex-Landrat spricht über neue Aufgaben und Probleme"
4. Dezember 2015	Pressemitteilung "Bürokratieabbau: Sächsischer Normenkontrollrat nimmt Arbeit auf"
5. Dezember 2015	Presseartikel in der Leipziger Volkszeitung und der Dresdner Neuesten Nachrichten "Premiere: Sachsen hat eigenen Normenkontrollrat"
5. Dezember 2015	Presseartikel in Freie Presse "Sachsen schafft sich Normenkontrollrat"
8. Dezember 2015	www.kommune21.de "Sachsen: Normenkontrollrat konstituiert"
11. Dezember 2015	Beantwortung einer Presseanfrage der Sächsischen Zeitung
14. Dezember 2015	Presseartikel in der Sächsischen Zeitung

	"Der Paragrafenpranger bekommt einen Nachfolger"
--	--

3. Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrates, seiner Mitglieder sowie der Geschäftsstelle

Datum	Termin
19. Oktober 2015	Fachtagung des Nationalen Normenkontrollrates "Folgekosten wirksam begrenzen!", Berlin
5. November 2015	Gespräch mit dem Staatsminister der Justiz und der Staatssekretärin der Justiz
19. November 2015	Bund-Länder-Kommunen-Runde der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt, Berlin
3. Dezember 2015	1. Sitzung des Sächsischen Normenkontrollrates, Dresden

4. Geschäftsordnung des Sächsischen Normenkontrollrates

**Geschäftsordnung
des Sächsischen Normenkontrollrates
(GO SächsNKR)**

Der Sächsische Normenkontrollrat hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Staatsregierung hat gemäß § 3 Absatz 8 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes ihr Einvernehmen erteilt.

I.

Vorsitz und Vertretung nach außen

1. Der Vorsitzende vertritt den Sächsischen Normenkontrollrat nach außen.
2. Der Sächsische Normenkontrollrat wählt aus seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, hat der

stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

II.

Geschäftsverteilung

Die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrates verständigen sich über die Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums, wobei fachliche Vorkenntnisse einzelner Mitglieder berücksichtigt werden sollen. Hiervon unabhängig kann der Vorsitzende im Einzelfall bei Bedarf Aufgaben übertragen.

III.

Einberufung von Sitzungen

1. Sitzungen des Sächsischen Normenkontrollrats finden statt, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt, in der Regel mindestens einmal innerhalb von zwei Monaten.
2. Der Vorsitzende ist berechtigt und auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Sächsischen Normenkontrollrates verpflichtet, eine Sitzung unter Angabe der Gründe einzuberufen.
3. Der Sächsische Normenkontrollrat wird von dem Vorsitzenden zur Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form mit einer Frist von fünf Arbeitstagen. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Sächsischen Normenkontrollrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

IV.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus einem Leiter und weiteren zur Erfüllung der Aufgaben des Sächsischen Normenkontrollrates erforderlichen Mitarbeitern.

V.

Vorbereitung und Ablauf von Sitzungen

1. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates.
2. Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von dem Vorsitzenden geleitet. Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung, die weniger als drei Arbeitstage vor der Sitzung mitgeteilt werden, dürfen verhandelt werden, wenn alle Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrates dem zustimmen.
4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung oder die Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung aus erheblichen Gründen aufheben oder vertagen.
5. Auf Wunsch eines Mitglieds können Sachverständige, Auskunftspersonen und Gäste zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden; hierüber entscheidet der Vorsitzende. Die Hinzuziehung sollte mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Sitzung bei dem Vorsitzenden angemeldet werden.

VI.

Beschlussfassung

1. Der Sächsische Normenkontrollrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Die Beschlussfassung kann auch in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen; für das Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist es erforderlich, dass alle zu dem entsprechenden Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder an dem Verfahren beteiligt wurden.

VII.

Protokoll über Sitzungen und Beschlüsse

1. Über die Sitzungen des Sächsischen Normenkontrollrates ist ein Protokoll anzufertigen. Hierin sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Ergebnisse wiederzugeben. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle erstellt, vom Vorsitzenden genehmigt und jedem Mitglied des Sächsischen Normenkontrollrates unverzüglich in Abschrift elektronisch zugeleitet. Es soll in der folgenden Sitzung des Sächsischen Normenkontrollrates genehmigt werden.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden von dem Vorsitzenden in einem Protokoll festgestellt. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Sächsischen Normenkontrollrates unverzüglich in Abschrift elektronisch zuzuleiten. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

VIII.

Pflichten der Mitglieder

1. Ein Mitglied des Sächsischen Normenkontrollrates soll an der Beratung eines Tagesordnungspunktes und der Beschlussfassung hierüber nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass es durch einen zu fassenden Beschluss in einen Interessenkonflikt geraten könnte. Dies ist gegenüber dem Vorsitzenden offen zu legen.
2. Der Vorsitzende hat Sachverständige, Auskunftspersonen und Gäste, die zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten zu verpflichten.

IX.

Zusammenarbeit mit anderen Gremien

Der Sächsische Normenkontrollrat entscheidet nach eigenem Ermessen über Art, Umfang und Intensität seiner Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesgremien, Gremien der Europäischen Union und internationalen Gremien.